

Stellungnahme

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung



Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V. Neustädtische Kirchstraße 6 10117 Berlin 030 21234121 0 info@wind-energie.de www.wind-energie.de

Foto

Istockphoto/Susanne B

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Ansprechpartner

Philine Derouiche Ge
Fachreferentin Energierecht Lei
p.derouiche@wind-energie.de g.s

Georg Schroth Leiter Abteilung Energiepolitik g.schroth@wind-energie.de

Datum



Einleitung

Am Donnerstag, den 14. Mai 2020 übermittelte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung und gab Frist zur Stellungnahme bis Montag, den 18. Mai 2020, 9:00 Uhr. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns, müssen aber auch mal wieder unseren Unmut darüber bekunden, wie kurz die Fristen für Verbändeanhörungen in der Vergangenheit gestaltet werden. Der BWE kritisiert, wie bereits im offenen Brief an das Bundeskanzleramt vom 22. Oktober 2019, die erneut extrem kurze Konsultationsfrist dieser Verbändeanhörung von. Für eine sachgerechte fundierte Positionierung braucht es deutlich mehr Zeit. Wenn die Bundesregierung erneut nicht gewährleistet, ist eine den demokratischen Verfahren der Bundesrepublik Deutschland angemessene Durchführung von Gesetzgebungsverfahren nicht zu gewährleisten.

Bewertung

Wir begrüßen die Bemühungen des BMWi eine Senkung der EEG-Umlage, nicht nur vor dem Hintergrund der durch die Covid-19-Pandemie absehbaren signifikanten Steigerung der EEG-Umlage in 2021, zu erreichen. Anfang kommenden Jahres ist wegen der Folgen der Covid-19-Pandemie mit einem deutlichen Anstieg der EEG-Umlage zu rechnen.

Wir halten die Senkung der EEG-Umlage unabhängig von der Covid-19-Pandemie für den einen wichtigen Schritt zur Förderung der Sektorkopplung sowie auch vor dem Hintergrund der drohenden steigenden Belastungen der Stromverbraucher für erforderlich.

1 Erneuerbare Energien sind nicht der Kostentreiber

Die EEG-Umlage ist kein Indikator für die Kosten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien oder die Kosten der Energiewende insgesamt. Ihre historische Entwicklung hat verschiedene Ursachen. Der starke Anstieg ist immer auch eine Folge der guten und stabil hohen Einspeisung von Wind- und Sonnenstrom geschuldet. Die Mechanik der Umlage hat sich mit der wachsenden Bedeutung der Erneuerbaren Energien am Strommarkt überholt

Aufgrund der zu erwartenden deutlichen Steigerung der Umlage sollte ein Instrument genutzt werden, welches bereits eine Absenkung in 2021 bewirkt. Als kurzfristige Maßnahme dürfte die Nutzung von Haushaltsmitteln wohl unumgänglich sein. Trotzdem sehen wir die direkte Finanzierung der EEG-Umlage durch Haushaltsmittel auch kritisch, da zu befürchten ist, dass dies für die aktuell ohnehin bereits negative Diskussion um die vermeintlichen Kosten der Erneuerbaren Energien nicht zuträglich ist. So wird der Eindruck vermittelt, als wären die Erneuerbaren Energien besonders kostenintensiv. Richtig ist aber, dass die Höhe der EEG-Umlage durch andere Faktoren deutlich stärker beeinflusst wird.

Ferner kommt hinzu, dass dadurch der Eindruck der Förderung der Erneuerbaren Energien erzeugt wird. Sowohl die Stromgestehungskosten als auch die externen Folgekosten fossiler Energieträger sind im Vergleich zu den Erneuerbaren Energien deutlich höher, wenn alle Effekte berücksichtigt würden. Leider ist dies aktuell nicht der Fall und wird auch zukünftig nicht so deutlich erfolgen, wie es nötig wäre – vor allem unter der beschlossenen viel zu geringen CO₂-Abgabe – werden die wahren Kosten nicht sichtbar und für den Verbraucher nicht nachvollziehbar.



Der Weg die Einnahmen aus dem nationalen Emissionshandel über den Bundeshaushalt in das EEG-Konto fließen zu lassen und damit die Umlage zu reduzieren, birgt die Gefahr, dass die Verwendung der Mittel anders erfolgt als zur Senkung der EEG Umlage. Dies muss zwingend dauerhaft und nachhaltig verhindert und festgeschrieben werden.

2 Beihilferecht

Zusätzlich geben wir zu bedenken, dass die Erlöse aus dem nationalen Emissionshandel nach § 10 Abs. 4 Satz 1 BEHG mit einer Auszahlung an die Übertragungsnetzbetreiber mittelbar auch Unternehmen zu Gute kommen und somit höchstwahrscheinlich den Beihilfebegriff des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen. In diesem Fall müssten alle Anpassungen des EEG, die Einfluss auf den Finanzierungsmechanismus haben, zukünftig weiterhin beihilferechtlich genehmigt werden. Der EuGH hatte 2019 gerade erst zum EEG 2012 entschieden, dass dieses keine Beihilfe darstellt. Mit guten, nachvollziehbaren und belastbaren Argumenten ist davon auszugehen, dass dies auch für das EEG 2017 gilt. Alle damit gewonnenen Handlungsspielräume gegenüber der EU-Kommission würden also durch die neue Entlastung des EEG-Umlage-Kontos durch Haushaltmittel wieder verloren gehen.¹ Diese Einschränkung staatlicher Handlungsfreiheit des deutschen Gesetzgebers und die Verlagerung der Gestaltungsmöglichkeiten auf europäische Ebene sollten jedoch unbedingt vermieden werden. Gerade die rasche technische Entwicklung, die eine Berücksichtigung zahlreicher technischer Neuerungen und Innovationen erfordert macht eine Vielzahl der im Zusammenhang mit der Energiewende anstehenden Entscheidungen notwendig. Hier ist also flexibler Handlungsspielraum des deutschen Gesetzgebers erforderlich. Die durch die EuGH Entscheidung vom 28.03.2019 gewonnenen politischen Freiheitsgrade sollten nicht leichtfertig aus der Hand gegeben werden.

3 Alternative Vorschläge

Die Stiftung Umweltenergierecht hatte im Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 48 vom 08.01.2020 dem Gesetzgeber bereits Möglichkeiten aufgezeigt, wie eine Regelungsgestaltung aussehen könnte, ohne den Beihilfetatbestand zu erfüllen. Die Empfehlung der Stiftung Umweltenergierecht lautete hier, bestimmte Teile der Erneuerbaren-Förderung aus dem EEG herauszunehmen, in ein eigenständiges Gesetz zu überführen und staatlich zu finanzieren.

Dafür bieten sich vor allem die Vergütungen für Offshore-Windparks oder die Ausnahmeregelung für stromintensive Unternehmen an. Wir halten dies mit Blick auf die Finanzierung der besonderen Ausnahmereglungen für stromkostenintensive Unternehmen für sachgerecht und auch aus kommunikativer Sicht für die richtige Vorgehensweise. Auch die Sonderregelung der besonderen Ausgleichsregelung für die stromkostenintensiven Unternehmen (BesAR) ist mitverantwortlich für die EEG-Umlage. Da es sich dabei allerdings um eine rein industriepolitische Entlastungsmaßnahme für deutsche Unternehmen handelt, ist es nur sachgerecht, wenn diese direkt aus dem Bundeshaushalt finanziert wird. Eine Finanzierung der Industrieprivilegien über den Bundeshaushalt würde die Umlage um 1,5 Cent senken.² In diesem

-

¹ So auch *Markus Kahles/Thorsten Müller*, Senkung der EEG-Umlage und Beihilferecht – Optionen für die Verwendung der Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz und deren Rechtsfolgen, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 48 vom 08.01.2020, S. 6

² Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.: https://www.bee-ev.de/presse/mitteilungen/detailansicht/eeg-umlage-2018-abgaben-und-umlagen-systemisch-reformieren



Zusammenhang sollte im Übrigen kritisch geprüft werden, welche Unternehmen tatsächlich im internationalen Wettbewerb stehen und von der EEG-Umlage befreit werden müssen.

4 Zukünftige Umgestaltung des Strommarkdesigns erforderlich

Aufgrund der oben aufgeführten Kritikpunkte, meinen wir, dass mittelfristig zur Entlastung insbesondere das Strommarktdesign grundsätzlich überarbeitet werden muss. Es braucht eine Neukonzeption die den Erfordernissen einer auf ausschließlich Erneuerbaren Energien zusenden Energiewirtschaft Rechnung trägt.

Der BWE wird sich hier auch in Zukunft in die Debatte mit Vorschlägen wie gewohnt einbringen.